Aktuelle Entwicklungen des deutschen und europäischen Kreislaufwirtschaftsrechts

Dr. Frank Petersen

Ministerialrat a.D.

24. Niedersächsisches BodenschutzforumHannover29. Oktober 2025

Übersicht

- 1. Die Grundlage: "Green Deal" und "Kreislaufwirtschaft" ("Circular Economy")
- 2. Der zweite "Circular Economy Action Plan" (CEAP II)
 - Doppelter Ansatz: "Nachhaltige Produktpolitik" und "Abfallpolitik"
- 3. Umsetzung von CEAP II Die wichtigsten EU-Regelungen
- "Produktpolitik": EU-ÖkodesignVO, RL Recht auf Reparatur …
- "Abfallpolitik": EU-BatterieVO, EU-VerpackVO, Novelle EU-AVV, Novelle AbfRRL …
- 4. Der neue "Circular Economy Act" Revision des EU-Kreislaufwirtschaftsrechts?
- 5. Der Koalitionsvertrag und die "Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie".
- 6. Die Rechtsetzungsverfahren in Deutschland
- VO zum Ende der Abfalleigenschaft von Mineralischen Ersatzbaustoffen
- GewerbeabfallVO
- Ergänzende nationale Regelungen zur Produktverantwortung

"Green Deal" und "Kreislaufwirtschaft"

- "Green Deal" (12/2019)
 - Ziel, bis 2050 in EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf Null zu reduzieren und somit als erster "Kontinent" klimaneutral zu werden
 - Roadmap zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2050.
 - "Unmittelbare" Maßnahmen für den Klimaschutz
 - ★ Europäisches Klimagesetz (3/2020) weitere Verschärfung auf 60 % Reduktion bis 2030
 - "Klimaschutz durch Ressourcenschutz":
 - **★ 2. Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft**
 - * "Circular Economy Action Plan" (CEAP II)
 - ★ COM(2020) 98 final vom 11. März 2020
 - ★ bereits zuvor: <u>CEAP I und Novelle KrWG 2020</u>

Modell der "Kreislaufwirtschaft"

- Die einzelnen Steuerungsbereiche

Modell der Kreislaufwirtschaft:

weniger Rohstoffe, weniger Abfall, weniger Emissionen





CEAP II – 3 Schlüsselelemente

2. Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (CEAP II) (3/2020)

"Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa"

- ★ Gesamter Lebenszyklus: Ansatz v.a. am Anfang der Produktionskette (Design von Produkten, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Upgrade-Möglichkeiten, bessere Recyclierbarkeit, sowie Energieeffizienz und Schadstofffreiheit)
- **★ Doppelter Steuerungsansatz: Produkt**bezug und Abfallbezug

"Nachhaltige Produktpolitik"

Sustainable Product Policy – SPP

- ÖkodesignVO
- RL Recht auf Reparatur ...

"Abfallpolitik"

Enhanced Waste Policy,

- Produktverantwortung (EPR)
- EU-BatterieVO, EU-VerpackungsVO,
- AbfRRL

7 prioritäre Wertschöpfungsketten

Elektronik und IT, Batterien und Fahrzeuge, Verpackungen, Textilien, Bauwirtschaft, Lebensmittel und Dünger

CEAP II (Produkt) – EU-ÖkodesignVO (1)

- VO (EU) 2024/1781 (ESPR) IK 18. Juli 2024
 - Neue Rechtsform: EU-VO statt EU-ÖkodesignRL
 - Anwendungsbereich: Nicht nur energieverbrauchsrelevante Produkte wie alte RL, sondern nun nahezu alle Güter
 - ★ (Textilien, Möbel, Kfz, keine software...)
 - ★ Ausnahme: Regelungen der "erweiterten Herstellerverantwortung" (EPR) / Produktverantwortung, etwa EU BattVO, EU-VerpackVO …)
 - Grundanforderungen: Nicht nur die Energieeffizienz, sondern nun auch die Kreislauffähigkeit
 - ★ Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten
 - * Minimierung gefährlicher Stoffe, die WV und RC verhindern
 - **★** Energie- und Ressourceneffizienz
 - **★ CO2 und Umweltfußabdruck**
 - ★ Einsatz von Rezyklaten
 - ⋆ Produktinformationen /digitaler Produktpass

CEAP II (Produkt) – EU-ÖkodesignVO (2)

VO (EU) 2024/1781 (ESPR) - IK 18. Juli 2024

<u>Umsetzungsinstrumente</u>

- ★ Unmittelbare Anforderungen an die Nachhaltigkeit des Produkts
- ★ Beschränkung / Nachverfolgbarkeit von besorgniserregenden Stoffen
- ⋆ Digitaler Produktpass (Transparenz über gesamten LC)
- ★ Informationen zur Installation, Gebrauch, Erhalt und Reparierbarkeit
- ★ Reparierbarkeits-Label (zus. zum Energielabel)
- * Regelungen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Festlegung konkreter Anforderungen

- <u>Delegierte</u> Rechtsakte / Selbstverpflichtung Wirtschaft
- Grundlage: Arbeitsplan KOM / Ökodesignforum

CEAP II (Produkt) – EU-ÖkodesignVO (3)

- Nachhaltige Produktpolitik Besonderheiten
 - "Rahmensetzung" durch unmittelbar verbindliche EU-VO keine Umsetzung durch MS nötig / möglich
 - Rechtsgrundlage EU-ÖkodesignVO und del. RA ist Art 114 AEUV (Binnenmarkt) statt Art. 192 AEUV (Umweltschutz)
 - ★ Schutzverstärkung nach Art. 114 Abs. 3-6 AEUV kaum möglich
 - Delegierte RAe: Konkretisierung im "Schnellverfahren"
 - ★ Beratung KOM mit "Ökodesignforum" Art. 17 EU-VO
 - ★ Inkrafttreten bereits, wenn EP und Rat nach 3 Monaten keine Einwände erhoben haben
 - Möglichkeiten der MS für nationale Regelungen nach Produktverantwortung sind verdrängt

EU-ÖkodesignVO - Warenvernichtungsverbot

■ Kapitel 6 (Art. 23 – 26 EU- ÖkodesignVO)

"Lex AMAZON" ... – Vorbild "Obhutspflicht" § 23 Abs. 1 S. 3 KrWG

- Art. 23: Allgemeiner Grundsatz zur Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte
- Art. 24: Offenlegung von Informationen über unverkaufte Produkte
 - ⋆ Zugängliche Webseite jährlich, ab IK der EU VO
 - ★ Implementing Acts nach 12 Monaten zu erlassen
- Art. 25: Verbot der Vernichtung unverkaufter Produkte
 - ★ Bereits unmittelbar für Kleidung und Textilien (ab 19. Juli 2026)
 - **★ Enge** Rechtfertigungsgründe
 - * Ausnahme für Klein- und Kleinstunternehmen
- !! Sog. "FREIRAUM" für nationale Maßnahmen im nicht regulierten Bereich (EG 59) !! ??

CEAP II (Produkt) – RL "Recht auf Reparatur"

- RL (EU) 2024/1799 ("Right to repair") IK 31. Juli 2024
 - Rechtsgrundlage: Art 114 AEUV, 2 Jahre Umsetzung

Gilt für nur für best. Verbrauchsgüter B2C

- ★ ("Weiße Ware", typ. Alltagsprodukte Bezug EU-ÖkodesignVO Anhang II - erweiterbar)
- Rechte innerhalb der gesetzlichen Garantie
 - ★ Anspruch ggü. Hersteller auf Reparatur (entgeltlich oder unentgeltlich), soweit nicht unmöglich,
 - ★ Bei Reparatur Verlängerung Gewährleistung um 1 Jahr
- <u>Über Garantie hinaus verschiedene Optionen</u>
 - ⋆ Information über Reparaturmöglichkeit (Preis, Konditionen, Ort)
 - ★ Reparaturanspruch gegen Hersteller mit zumutbaren Kosten für Kunden
 - ★ Zugang für Dritte zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen
 - ★ EU-Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen

CEAP II (Abfall) – Neue EU-BatterieVO

- VO (EU) 2023/1542 IK 2/2024 Pflichten ab 18.8.2024
- Neuer Ansatz: "Holistische" Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung)
 - Zentrales Vorhaben: Bedeutung der Elektromobilität für CO2-Minderung
 - Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-BattRL

- Für Produkt: Nachhaltigkeits -und Sicherheitsanforderungen (CO2 Fußabdruck, Mindestrecyclatgehalt, Leistung, Haltbarkeit)
- Sorgfaltspflichten (Lieferketten)
- Informationen Kennzeichnung und Konformität
- Abfallmanagement (Art. 54 76 v.a. EPR / Produktverantwortung)
- Rechtsgrundlage: Art. 114 AEUV
 - Ausnahme End of life Management. Art. 192 AEUV

CEAP II (Abfall) – Neue EU-BatterieVO

- Die wichtigsten Änderungen:
 - Neue Batteriekategorien (zB. E-Bikes, E-Fahrzeuge)
 - CO₂-Fußabdruck: Ab 18. 2. 2025 Offenlegungspflicht, bis 2033 Einführung von Grenzwerten
 - Mindestrezyklatgehalte: Ab 2028 Dokumentation von Anteil recycelter Materialien in Batterien, ab 2031 Mindestvorgaben für Kobalt, Lithium, Nickel und Blei
 - Austauschbarkeit von Batterien: Ab 2027 Entnahme und Ersatz von Gerätebatterien vom Verbraucher
 - Sorgfaltspflichten: Überwachung von Lieferketten
 - Erweiterte Kennzeichnungspflichten (QR-Codes)
 - Digitaler Batteriepass mit allen Informationen ab 2027
 - Erhöhte Sammelziele: z.B. Steigerung Rücknahmequote für Gerätebatterien bis 2030 auf 73 %

CEAP II (Abfall) – Neue EU-VerpackVO

- VO (EU) 30.11.2022, IK 11. 2. 2025,
 - ◆ Stufenweise Geltung ab dem 12. 8. 2026
- Neuer Ansatz: "Holistische" Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung)
 - Problem: Verpackungsflut, Plastik, Umwelt-, Ressourcenschutz
 - EU: 40 % Kunststoffe und 50 % Papier für Verpackungen
 - EU: 36 % der kommunalen Abfälle sind Verpackungen
 - Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-VerpackRL

- Für Produkt: Mindestrecyclatanteile bis 2030/2040
- Verbot bestimmter Stoffe , Minimierung Größe, best. Verpackungsarten
- Abfallmanagement (RC-Quote, Behandlung, Produktverantwortung)
- Rechtsgrundlage: Art. 114 AEUV !!! nicht Art. 192 AEUV

CEAP II (Abfall) – Neue EU AltfahrzeugVO

- EU-VO Vorschlag KOM 13.7.2023
 - Rat Juni 2025: Deutliche Verschärfung gefordert
- Neuer Ansatz: "Holistische" Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung
 - Problem: Umweltschutz, Ressourcen EU, kritische Rohstoffe
 - 6 Mio KfZ Lebensende/A = Ressourcenverlust/ Umweltverschmutzung
 - Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-AltautoRL

- Für KfZ als Produkt: Kreislauffähige Konstruktion
- Einsatz von Rezyklaten (25 % des Kunststoffs aus Recyclat)
- EU-weit einheitliche EPR Systeme (Produktverantwortung)
- Effizientere Abfallbehandlung: v.a. krit. Rohstoffe, Stahl, Aluminium ...
- Kontrolle Ein- und Ausfuhr Gebrauchtfahrzeuge
- Rechtsgrundlage Art. 114 AEUV

CEAP II (Abfall) – EU AbfallverbringungsVO

- VO (EU) 2024/1157 IK 20.5 2024
 - Geltung der Regelung ab dem 21.5.2026 (Übergangsvorschriften)
 - Derzeit Vorbereitung von Del.RAen und DurchführungsRAen

Problem :

- Verbesserung Ressourcennutzung im harmonisierten Binnenmarkt
- Keine Verlagerung von Abfallproblemen in Nicht-EU-Länder
- Bekämpfung illegaler Verbringung in und außerhalb der EU

- Elektronische Abwicklung Verfahren
- Verschärfung bei Export von Abfällen zur Beseitigung (Verbot außerhalb EU , Nachweisverschärfung innerhalb EU)
- Verschärfung von Nachweisen bei sonstigen Abfallexporten aus EU
- Vereinheitlichung Einstufung von innerhalb der EU verbrachten Abfällen
- Schärfere Verfolgung (Befugnisse KOM) und Sanktionen

CEAP II (Abfall) – Neue AbfallrahmenRL (1)

- RL 25/1892 v. 10.09.2025 AbfRRL
 - ◆ Rechtsgrundlage: Art 192 AEUV,
 - **★ Schutzverstärkung Art 193 AEUV explizit erlaubt (EG 33)**
 - **♦** <u>Umsetzung</u> bis 17.06.2027
- Nur 2 Regelungsbereiche:
 - Textilien (Abfall und Nicht-Abfall)
 - Lebensmittel
- Hintergrund:
 - Auftrag an die KOM aus AbfRRL 2018, für Lebensmittelabfälle und Alttextilien Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. zur Stärkung der Wiederverwendung und des Recyclings zu verbessern
 - Beide Ströme zudem erfasst in CEAP II
 - Für Textilien: EU-Textilstrategie und Wegwerfverbot ÖkodesignVO
 - Für Lebensmittel: Strategie "F2F" (kein Wegwerfverbot!)

CEAP II (Abfall) – Neue AbfallrahmenRL (2)

- Regelungsbereich "Textilien" (Art 22 a-d AbfRRL)
 - **Definition** "Textilien, Kleidung Schuhe"
 - * Anhang IV c Teil I und II Textilien, Kleidung, Schuhe
 - ★ Anknüpfung ist "Erzeugnis"- Definition nicht auf Abfall bezogen
 - MS: Pflicht zur Einführung einer verpflichtenden "<u>erweiterten</u> Herstellerverantwortung" (EPR)
 - **★ Schaffung eines Herstellerregisters Registrierungspflicht Hersteller**
 - ★ Pflicht Hersteller/Systeme zur getrennten Sammlung und Bewirtschaftung
 - * Ökomodulation der Herstellerbeiträge und Monitoring
 - Vorgaben der RL
 - ★ für Sortierung Alttextilien und den Umgang mit Nicht-Abfall-Textilien
 - **★ Kontrolle der Verbringung von Alttextilien und gebrauchten Textilien**

CEAP II (Abfall) – Neue AbfallrahmenRL (3)

- Regelungsbereich "Lebensmittelabfälle" (Art 9a, 29a AbfRRL)
 - SDG 12.3: MS müssen bis 2030 eine weltweite Halbierung der Lebensmittelabfälle pro Kopf im Handel und auf Konsumentenebene erreichen sowie Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette, einschließlich Verlusten nach der Ernte, zu verringern.

Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung

- MS müssen angemessene Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung treffen und über diese berichten.
- <u>Differenzierung in Bereiche der Abfallentstehung</u>
 - ★ Bis 2030 eine Reduktion um 10% für die Verarbeitung, Herstellung und
 - ★ 30% für den Handel, die Außer-Haus-Verpflegung und Privathaushalte
 - ★ Für die Primärproduktion wurde kein (!) Reduktionsziel festgelegt

Der neue "Circular Economy Act" (1)

- Revision des EU-Kreislaufwirtschaftsrechts?
- Ausgangslage:
 - ◆ "Draghi-Bericht" 2024 zur Wettbewerbsfähigkeit der EU
 - ◆ "Clean Industrial Deal" (2/25): "Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung"
 - ◆ "Saubere Industrie" bedeutet auf Transformation ausgerichteter Wirtschaftsplan (Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit <u>zugleich</u> verwirklichen)
 - ◆ Ziel: Nachhaltige und resiliente Produktion in EU
 - ◆ Eine Priorität ist Kreislaufwirtschaft (optimale Nutzung von Ressourcen, Verringerung von Abhängigkeit, saubere Produktion, Klima- und Umweltschutz)
 - Aber: Kreislaufwirtschaft leidet unter mangelnder Größe und fehlendem Binnenmarkt
 - ◆ Daher: Rechtsakt für die Kreislaufwirtschaft nach Binnenmarktregeln ("Circular Economy Act")

Der neue "Circular Economy Act" (2) - Revision des EU-Abfallrechts

Ziel der KOM:

- ◆ Forcierte Umsetzung des "Green Deal" bei Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU
- ♦ Öffentliche Konsultation vom 1.8. bis 6.11.2025
- ♦ Vorlage von EU-VO 2026

Erste Überlegungen

- ◆ Bessere Nachfrage für Sekundärrohstoffe, daher Binnenmarkt für Abfälle, va. für kritische Rohstoffe
- ◆ Bessere Integration der CE in gesetzliche Handlungsfelder
- Vereinfachung der Gesetzgebung (auch REACH)
- ◆ Fragmentierung der Regelungen verhindern (Bessere Synergien AbfRRL und Ökodesign)

Der neue "Circular Economy Act" (3) - Revision des EU-Abfallrechts

- Änderungen der AbfRRL und der DepRL
 - ◆ <u>Reform</u> der Kriterien für Ende der Abfalleigenschaft und Nebenprodukte
 - ◆ Harmonisierung, Digitalisierung und Erweiterung EPR-Systeme
 - ◆ Weitere Recyclateinsatzquoten für ausgewählte Produkte
 - ◆ Sammlung und Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen
 - Getrennte Sammlung und Reduzierung der Deponierung

Änderungen ElektroRL

- ◆ Recyclingstandards harmonisieren
- ◆ Markt für kritische Rohstoffe aus Rückgewinnung und Recycling
- ◆ Sammelmethoden und -ziele sachgerechter ausgestalten

Flankierende Maßnahmen

- ◆ Verbesserung der Kreislaufwirtschaft von Altmetallen
- ◆ Harmonisierung von Umweltsteuern (MWSt. auf Sekundärrohstoffe)
- ◆ Harmonisierung der Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Rohstoffgewinnung
- Gezielte Aktualisierung des Abfallverzeichnisses

Der "Koalitionsvertrag" – Kreislaufwirtschaft

"Pragmatische Umsetzung" der "Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie

- **★ Eckpunktepapier** mit kurzfristig realisierbaren Maßnahmen.
- ⋆ Pragmatische Umsetzung der EU Verpackungsverordnung
- ★ Einfügung des chemische Recyclings in die bestehende Abfallhierarchie.
- ★ Im Textilbereich "führen wir eine erweiterte Herstellerverantwortung ein."

Abfallende-Regelung in der Ersatzbaustoffverordnung, verstärkte Nutzung von Recycling-Baustoffen

Abschaffung / Deregulierung der Pflicht für Bestellung von Betriebsbeauftragten bis Ende 2025 ("Sofortprogramm für den Bürokratierückbau")

Einführung von genereller "Genehmigungsfiktion" und "Typengenehmigungen"

Gesetzgebung mit Praxischecks (4 Wochen) und "One in two Out"-Regel

s.a: "Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung" v. 1.10.2025

"Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie" (1)

- Kabinettbeschluss der BReg 4.12. 2024
 - ★ Bericht BReg "Kreislaufwirtschaft Herausforderungen und Wege der Transformation", 2024
- Bündelung von Zielen und Maßnahmen auf dem Weg zu einer umfassenderen Kreislaufwirtschaft :
 - ⋆ Primärrohstoffverbrauch senken
 - ★ Stoffkreisläufe schließen, Abfälle vermeiden
 - ★ Rohstoffversorgungssicherheit und -souveränität erhöhen

Handlungsfelder

- * Kunststoffe, Metalle, Gebäude, Bekleidung und Textilien
- ★ Fahrzeuge und Batterien, IKT und Elektrogeräte,
- ⋆ zirkuläre Produktionsprozesse,
- ⋆ öffentliche Beschaffung

"Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie" (2)

4 "Leitziele":

- Verbrauch neuer (primärer) Rohstoffe verringern.
 - ★ Derzeit in D Verbrauch von 16 t/A Rohstoffe pro Kopf. Bis 2045 Reduktion Halbierung auf 8 t/A Tonnen.
- Stoffkreisläufe schließen.
 - ★ Derzeit sind nur 13 % der in D eingesetzten Rohstoffe Sekundärrohstoffe oder Rezyklate. Ziel ist Verdoppelung des Sekundärrohstoffanteils bis 2030, v.a. bei Baustoffen, Kunststoffen, Metallen
- Unabhängigkeit von Rohstoffimporten stärken.
 - ★ S. Critical Raw Materials Act (CRMA): EU will 25 % des Bedarfs an strategischen Rohstoffen bis 2030 durch Recycling zu decken
- Vermeidung von Abfällen
 - ★ Das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen soll bis zum Jahr 2030 um 10 % und bis zum Jahr 2045 um 20 % sinken

"Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie" (3)

Vorgabe:

Übereinstimmung mit CEAP I und II

Zentrale Maßnahmen u.a.

- Digitalisierung stärken
 - ⋆ Digitaler Produktpass für wichtige Gruppen bis 2030
- Ressourceneffizient produzieren
 - ⋆ Förderung von Betrieben mit Beratung/ Qualifizierung
- Produktdesign neu ausrichten
 - ★ Ausgestaltung und Umsetzung der EU-ÖkodesignRL und der neuen EU-ÖkodesignVO
- Nachhaltigen Konsum fördern
 - ★ EU RL Recht auf Reparatur umsetzen, Verhinderung Greenwashing, Umweltzeichen für ressourceneffiziente Software.
- Öffentliche Beschaffung als Hebel nutzen
 - ★ Bund, Länder und Kommunen: Vergabe an § 45 KrWG ausrichten

VO zum Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Abfälle ("Ersatzbaustoffe"- MEB)

- Verfahren noch nicht eingeleitet s.a. CEA
- Ziele einer VO zum Abfallende:
 - ErsatzbaustoffVO enthält keine Regelung für Abfallende (EOW)
 - Ziele von VO zum Abfallende EOW sind v.a.
 - ★ Effektive und rechtssichere Kreislaufführung von MEB
 - ★ Förderung der Vermarktung von MEB als hochwertige und qualitätsgesicherte Recycling-Produkte
- Grundlage für EOW: § 5 Abs. 1 KrWG, Art. 6 AbfRRL
- Mögliche Stoffströme für EOW, soweit ubiquitär einsetzbar:
 - RC-Baustoffe (Gesteinskörnung)
 - Bodenmaterial
 - **Gleisschotter**
 - Ziegelmaterial

Novellierung der GewerbeabfallVO (GewAbfV)

- Ziel: Verbesserung Recycling von Siedlungsabfällen
- Stand:
 - Notifizierung 4.10.2024, Kabinettbeschluss BReg 27.11.2024
 - Beteiligung BT 1/2025 (Verschweigen), BRat August 2025 von TO genommen
 - Ziel: Beschluss Sommer 2025, IK 1. Juli 2026 bereits ausgeschlossen

Inhalt

- Mindeststandards für behördliche Überwachung
- Kennzeichnung von Abfallbehältern am Sammlungsort
- Einschränkung der Kaskadenvorbehandlung und Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- Einbeziehung der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung
- Schaffung eines einheitlichen Registers für Vorbehandlungsanlagen
- Getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bauabfällen
- Vereinheitlichung der Dokumentationen
- Möglichkeit der Sachverständigenprüfung

Änderung des ElektroG

Ziel:

- Nationale Regelung im "Vorgriff" auf künftiges EU-Recht
 - ★ Erhöhung der Sammelquoten
 - ★ Verhinderung unsachgemäßer Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten
 - ★ Minimierung Brandrisiko von Lithium-Batterien in Elektrogeräten
- Stand: NEUSTART Kabinettbeschluss BReg 2.7.2025
 - ◆ Alter GE von 2024 war der <u>Diskontinuität</u> verfallen

■ Inhalt:

- Einheitliche Kennzeichnung von Sammelstellen in den Verkaufsgeschäften
- Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten an allen Verkaufsstellen
- Annahme von Elektroaltgeräten auf kommunalen Wertstoffhöfen nur noch durch geschultes Personal zur Reduzierung des Brandrisikos unsachgemäß entsorgter von Lithium-Batterien ("Thekenmodell")

DurchführungsgesetzG zur EU-BattVO

■ Ziel:

- Unmittelbar wirkende EU-BatterieVO löst BattG ab.
- Nationales DurchführungsG trifft Regelungen im "EU-Freiraum":
 - ★ Anforderungen, die für Durchführung EU-VO erforderlich sind,
 - ★ Anforderungen, die EU-VO den MS zur nationalen Festlegung vorschreibt oder Ermessensspielraum eröffnet
- Stand: NEUSTART Kabinettbeschluss BReg 19.6.2025

Inhalt:

- Erweiterung kollektiver Rücknahmesysteme auf Altbatterien aus sogenannten leichten Verkehrsmitteln, wie E-Bikes, E-Scootern oder ähnlichen sowie auf Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien
- Eigenrücknahme bleibt möglich (Prüfung durch SV und Sicherheitsleistung)
- Festlegung Behördenzuständigkeit o Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette o Bußgeldvorschriften

Ausblick auf die neue Legislaturperiode

Zu erledigende Aufgaben in Deutschland

- Notwendige Anpassung an bzw. Umsetzung von EU-Recht
 - Anpassung VerpackG an neue EU-VerpackVO
 - Anpassung AbfVerbrG an neue EU-AbfVerbrV
 - Anpassung AltfahrzeugV an künftige EU-AltfahrzeugVO
 - Novelle KrWG zur Umsetzung neuer AbfRRL (?)
- Ende der Abfalleigenschaft / Nebenprodukte (ErsatzbaustoffVO)
- Wünschenswerte Regelungen zu Stoffströmen (Bioabfall, Altholz, Altreifen, ggf. Sperrmüll / Matratzen)
- Überwachung: Novelle Nachweisverordnung?

Aber: Quo vadis EU?

Auswirkungen und "Vorwirkungen" des Circular Economy Acts??

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frank Petersen

Ministerialrat a.D.

frank.petersen.dr@web.de 0176 - 45252986